



Nachweis der Unentbehrlichkeit für den Bedarf einer Notbetreuung in den Kindertageseinrichtungen/Horten und Schulen im Salzlandkreis

Bescheinigung des Arbeitsgebers

Als Nachweis für die Notbetreuung vom 18.03.2020 bis zum 19.04.2020:

Kindertageseinrichtung/Schule
Einrichtungs- bzw. Schulträger

Wir bescheinigen, dass

Frau/Herr
wohnhaft in

In einem der folgenden Arbeitsbereiche tätig ist:

- Gesundheitswesen, Pflege
- Verteidigungs-, Ordnungs-, Sicherheitsbehörden
- Kritische Infrastruktur

(z. B.: alle Einrichtungen der Gesundheits-, Arzneimittelversorgung und der Pflege sowie der Behindertenhilfe, Kinder- und Jugendhilfe, des Justiz- und Maßregelvollzuges, der Landesverteidigung, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich Behörden des Arbeits-, Gesundheits- und Verbraucherschutzes sowie Einrichtungen der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz), der Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen (Medien, Presse und Telekommunikationsdienste, Energie, Wasser, ÖPNV, Entsorgung), Transportwesen, der Versorgung mit Lebensmitteln und Hygieneartikeln und der Handlungsfähigkeit zentraler Stellen von Staat, Justiz und Verwaltung)

Datum/Unterschrift und Stempel Arbeitgeber

Erklärung des Personensorgeberechtigten:

Hiermit bestätige ich, dass keine alternative Betreuung meines Kindes möglich ist.

Vor und Zuname

Die neuen Regelungen zur Notbetreuung legen fest: Für einen Anspruch auf Notbetreuung ist es jetzt ausreichend, wenn ein Elternteil in der medizinischen, veterinärmedizinischen, pharmazeutischen oder pflegerischen Versorgung tätig ist. Dann kann für Kinder bis zwölf Jahre ein Platz in Kita, Schule oder Hort in Anspruch genommen werden. Für andere Familien gilt wie bisher: Notbetreuung ist möglich, wenn beide Erziehungsberechtigten zur Gruppe der im Bereich der kritischen Infrastruktur tätigen, unentbehrlichen Schlüsselpersonen gehören, wie zum Beispiel Feuerwehr, Polizei, Justiz oder Rettungsdienst.

- Ich bin alleinerziehend und arbeite in einem Bereich, der für die Aufrechterhaltung der wichtigen Infrastrukturen notwendig ist.
- Beide Elternteile arbeiten in einem Bereich, der für die Aufrechterhaltung der wichtigen Infrastrukturen notwendig ist (Arbeitgeberbescheinigung und Erklärung des anderen Elternteils liegt vor).
- Ein Elternteil ist eine Schlüsselperson im medizinischen, veterinärmedizinischen, pharmazeutischen oder pflegerischen Versorgungsbereich entsprechend §12 Abs. 3 Nr. 1 der Zweiten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS – CoV-2 in Sachsen – Anhalt.

Datum/Unterschrift